



STEUERBERATER

■ Steuerberater **PORTEN** · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

Bilanzierungserleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMog) hatte der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Januar 2010 an verschärfte Vorschriften für die Bilanzierung und die Pflichtangaben für Jahresabschlüsse in Kraft gesetzt. Ziel der Reform war das Erreichen einer deutlich höheren Aussagekraft und mehr Transparenz in den Handelsbilanzen sowie eine Modernisierung des Bilanzrechts.

Infolge der neuen Bilanzierungsvorschriften weichen Handels- und Steuerbilanz seitdem weiter auseinander als früher. So ist z. B. die Ausübung steuerlicher Wahlrechte nicht mehr an die Übereinstimmung mit der Handelsbilanz gebunden. Dies führt dazu, dass viele Unternehmen seit 2010 keine sogenannte Einheitsbilanz mehr erstellen können, sondern sowohl eine Handels- als auch eine Steuerbilanz aufstellen müssen. Für die anderen Unternehmen erstellen wir seitdem eine Handelsbilanz und ermitteln in einer zusätzlichen Überleitungsrechnung den zu versteuernden Gewinn. Dort werden dann z. B. die steuerlich nicht abziehbaren Körperschaft- und Gewerbesteuern und andere, nicht abziehbarer Betriebsausgaben hinzugerechnet.

Infolge dessen sind seitdem sowohl die Erstellung der Jahresabschlüsse als auch der Steuererklärungen umfangreicher und aufwendiger geworden. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unser im Juli 2010 an Sie versandtes Informationsschreiben, dass wir zu Ihrer Kenntnisnahme nochmals in Kopie beigefügt habe.

Da das Haftkapital bei Kapitalgesellschaften beschränkt ist, besteht für deren Gläubiger grundsätzlich ein höheres Ausfallrisiko für ihre Forderungen. Deswegen hat der Gesetzgeber beschlossen, den Gläubigern von Kapitalgesellschaften ein erweitertes Informations- und Schutzbedürfnis einzuräumen. Infolge dessen sind im zweiten und dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) erweiterte Vorschriften zu den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften eingefügt worden. Dort ist Kapitalgesellschaften u. A. auferlegt worden, den Jahresabschluss um einen Anhang und einen Lagebericht zu ergänzen.

Darüber hinaus sind sämtliche Kapitalgesellschaften bereits ab dem Jahr 2006 verpflichtet worden, ihre Jahresabschlüsse bis spätestens 31. 12. des Folgejahres im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Kapitalgesellschaften, die diese Frist nicht beachten, werden zunächst unter Festsetzung einer Gebühr von 53,50 € zur umgehenden Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse aufgefordert. Gegen die Gesellschaften, die ihre Jahresabschlüsse daraufhin nicht bis zum 15. Februar dem elektronischen Bundesanzeiger eingereicht haben, wurde bisher stets ein Ordnungsgeld von 2.500,00 € festgesetzt.

Durch das Microbilanzgesetz (MicroBilG) hat der Gesetzgeber jetzt zusätzlich den Begriff **Kleinstkapitalgesellschaften** eingeführt und Erleichterungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse für kleine sowie Kleinstkapitalgesellschaften beschlossen.

Kleinstkapitalgesellschaften sind solche, die nachfolgende Schwellenwerte nicht überschreiten:

- Nettojahresumsatzerlöse bis 700.000 €
- Bilanzsumme bis 350.000 €
- durchschnittlich maximal 10 beschäftigte Arbeitnehmer

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die zum 31. 12. 2016 nachfolgende Schwellenwerte nicht überschreiten:

- Nettojahresumsatzerlöse bis 12.000.000 €
- Bilanzsumme bis 6.000.000 €
- durchschnittlich maximal 50 beschäftigte Arbeitnehmer

Werden mindestens zwei der drei vorstehenden Merkmale nicht überschritten, können Kleinstkapitalgesellschaften auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz verzichten. Voraussetzung ist allerdings, dass Angaben zu Haftungsverhältnissen sowie Angaben zu Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung ausgewiesen werden.

Darüber hinaus können **Kleinstkapitalgesellschaften** nunmehr wählen, ob sie statt der Offenlegungspflicht im Bundesanzeiger dort nur eine Hinterlegung ihrer Bilanz in elektronischer Form vornehmen. - Mit der Veröffentlichung im elektron. Bundesanzeiger sind diese Daten für Jedermann abrufbar und einsehbar (Abfrage unter www.bundesanzeiger.de). Im Fall der Hinterlegung können fremde Dritte nur auf Antrag kostenpflichtig Kopien der veröffentlichten Daten erhalten.

Wir empfehlen den Gesellschaftern von Kleinstkapitalgesellschaften, ihre Jahresabschlüsse grundsätzlich zu veröffentlichen, damit sich die Gläubiger (insbesondere Lieferanten) relativ unkompliziert über die Solvenz und Kapitalkraft Ihrer Gesellschaft informieren können. Diese gehen in dem Fall, dass die Abschlüsse nur hinterlegt und nicht veröffentlicht werden, ansonsten sicherlich davon aus, dass die Zahlen Ihrer Gesellschaft „nicht gut sind“ und deswegen nicht veröffentlicht worden sind. Es macht daher u. E. nur Sinn, die Jahresabschlüsse nicht zu veröffentlichen, wenn besondere dafür Gründe vorliegen.

Darüber hinaus sind durch das MicroBilG die u. E. bisher deutlich überhöhten Ordnungsgelder wegen Nichtveröffentlichung der Jahresabschlüsse für kleine und Kleinstkapitalgesellschaften herabgesetzt worden. Das Ordnungsgeld ist für Kleinstkapitalgesellschaften von bisher 2.500 € auf nunmehr 500 € und für kleine Kapitalgesellschaften von bisher 2.500 € auf nunmehr 1.000 € reduziert worden.

Die vorstehenden Erleichterungen gelten für sämtliche Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2013.

In diesem Zusammenhang wiesen wir unsere Mandanten bereits damals darauf hin, dass gem. § 264 Abs. 1 HGB alle Geschäftsführer von kleinen und Kleinstkapitalgesellschaften verpflichtet sind, die Jahresabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Diese Jahresabschlüsse müssen dann spätestens elf Monate nach Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres der Gesellschafter-versammlung vorgelegt und der Beschluss über die Gesellschafterversammlung gefasst werden. Diese Fristen verkürzen sich bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften auf drei bzw. acht Monate. Sämtliche vorstehenden Fristen können nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verlängert werden.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang noch Fragen haben, so stehe ich Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Steuerberater PORTEN Partnerschaft mbB
Dipl.-Finanzwirt Franz Porten, Steuerberater